

Premstätten, 09.11.2020

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat im Umlaufweg vom 02.10.2020 bis 06.10.2020 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

**Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:**

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 89/3 der KG Hautzendorf wird als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (Nr. 2) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,5 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Sicherung der äußeren Anbindung und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung, geordnete Oberflächen-entwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung).

- (2) Teilflächen der Grundstücke 89/1 und 90/2 der KG Hautzendorf (Stand nach der Neuvermessung) werden als Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,5 festgelegt.

Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist für das Grundstück 89/1 der KG Hautzendorf (Stand nach der Neuvermessung) erforderlich.

- (3) Eine Teilfläche des Grundstückes 90/3 der KG Hautzendorf (Stand nach der Neuvermessung) wird als Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,6 festgelegt.

- (4) Auf dem Grundstück .6 der KG Hautzendorf wird ein Tierhaltungsbetrieb unter G=20 gemäß PZVO 2016 ersichtlich gemacht.

Baulandflächen, die innerhalb des rechnerischen Belästigungsbereiches im Ausmaß von 39 m um das Stallgebäude liegen, werden als Sanierungsgebiet – Immissionen (SG-IM) festgelegt.

Da Maßnahmen zur Beseitigung von Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe nicht alleine in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, ist ein Sanierungszeitraum von 15 Jahren (bis 2035) festgelegt.

- (5) Bebauungsplanzonierung: Für das Grundstück 89/3 der KG Hautzendorf wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Für Teilflächen der Grundstücke 89/1 und 90/3 der KG Hautzendorf (Stand nach der Neuvermessung) entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 22.09.2020, GZ: RO-606-70/0.32 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister



(Anton Scherbinek)

An der Amtstafel

angeschlagen am: .....

abgenommen am: .....